§ 1 Geltungsbereich

» (1) Alle Angebote, Aufträge und Verträge über Miet- und damit verbundene Serviceleistungen der Willenbrock Fördertechnik GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Vermieter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) über die von ihm angebotenen Miet- und damit verbundenen Serviceleistungen schließt. Sie gelten nicht für Angebote, Aufträge und Verträge des Vermieters über Lieferungen, insbesondere Kaufverträge sowie Montage-, Reparatur-, und Kundendienstleistungen sowie Schulungsleistungen. Für diese gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Mieters gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige, künftige Verträge, ohne dass der Vermieter bei jedem Vertragsschluss wieder auf sie hinweisen müsste.

» (2) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vermieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

» (1) Diese AGB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Mieter des Vermieters Geräte mietet.

» (2) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Mietgerät gegen Zahlung eines Mietpreises.

» (3) Die Fahrgestell-Nummer des Mietgeräts ist bei Lieferung auf dem Lieferschein aufgeführt. Dieser ist zusammen mit der Auftragsbestätigung und etwaigen weiteren schriftlichen Vereinbarungen Bestandteil des Mietvertrages.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

» (1) Das Angebot des Vermieters ist bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.

» (2) Der Vertrag kommt durch separate, schriftliche Vereinbarung oder die Durchführung des Auftrags durch den Vermieter zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der etwaigen schriftlichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung und diesen AGB.

» (3) Die Laufzeit des Mietvertrages wird gesondert vereinbart. Die Vermietung erfolgt dabei pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Kalendermonat.

» (4) Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache an den Mieter. Der Anlieferungstag gilt als erster Miettag, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als letzter Miettag.

§ 4 Einsatzort / Verwendungszweck / Besichtigung

» (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Mietgerät örtlich ausschließlich in dem Werk des Mieters und ausschließlich für den innerbetrieblichen Transport (nachstehend „Verwendungszweck“ genannt) vom Mieter eingesetzt.

» (2) Soll das Mietgerät an einem anderen Ort und/oder zu einem anderen Verwendungszweck zum Einsatz kommen, so sind die vorherige Zustimmung des Vermieters sowie ggf. eine Anpassung der Miet- und Service-Rate erforderlich.

» (3) Der Mieter gestattet dem Vermieter und dessen Beauftragten die Besichtigung des Mietgeräts während der üblichen Geschäftsstunden nach vorheriger Abstimmung zum Zwecke der Überprüfung des Zustandes des Mietgerätes und gegebenenfalls aus anderen Gründen, wie beispielsweise für die Zwecke der Weitervermietung oder zum Zwecke der Durchführung von Reparaturen an dem Mietgerät. Zeitpunkt und Dauer der Besichtigung sollen im Vorhinein mit dem Mieter abgestimmt werden.

§ 5 Mietzins, Zahlungsbedingungen, Verzug

» (1) Der monatliche Mietzins wird gesondert vereinbart.

» (2) Der Mietzins versteht sich pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Kalendermonat.

» (3) Der Mietzins versteht sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

» (4) Der Mietzins ist 8 Kalendertage nach dem Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

» (5) Ab Verzugseintritt zahlt der Mieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Sofern der Vermieter einen höheren Schaden nachweist, kann er dessen Ersatz verlangen. Der Mieter seinerseits ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

» (6) Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Mietverhältnis im Rückstand ist. Das Recht des Mieters, überzahlte Miete einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Mieter den Vermieter wenigstens einen Monat vor Fälligkeit der Mietforderung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, schriftlich benachrichtigen.

» (7) Grundlage des Mietpreises ist immer ein Einschichteinsatz des Mietgeräts, mithin bis 100 Betriebsstunden pro Kalendermonat, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Erfolgt ein Betrieb über 100 Betriebsstunden hinaus, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, so behält sich der Vermieter vor, Betriebsstunden, die hierüber hinaus gehen, gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Optionale Service-Leistungen

» (1) Sofern schriftlich ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter an dem Mietgerät Service-Leistungen nach den Regelungen dieses § (6) Diese gelten jedoch nicht, wenn es sich um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Mängelgewährleistung handelt.

» (2) Entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Service-Stufe übernimmt der Vermieter während der Laufzeit des Mietvertrages Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Mietgerät gemäß den Wartungs- und Reparaturanleitungen des Herstellers und führt regelmäßige Prüfungen gemäß FFZ, FEM (4)004 (ehemals UVV- Prüfung) durch.

» (3) Im Einzelnen werden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Service-Stufe von dem Vermieter die dort konkretisierten Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Mietgerät erbracht.

» (4) Nachfolgende Mehraufwendungen werden dem Mieter gem. den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen des Vermieters, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben, gesondert berechnet:

→ a) Aufwendungen, welche dem Vermieter durch ein stark verschmutztes Mietgerät entstehen,
→ b) Aufwendungen, welche dem Vermieter bei einem gemeinsam vereinbarten Termin durch Wartezeiten entstehen, die dieser nicht zu verschulden hat.

» (5) Innerhalb seiner regulären Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen) setzt der Vermieter unverzüglich nach Meldung eines Schadens an einem Mietgerät seinen Kundendienst ein. Erfolgt eine Meldung eines Schadens außerhalb der regulären Arbeitszeiten, beginnt die Reaktionsfrist des Vermieters (also die Einsetzung des Kundendienstes) erst mit Beginn der nächsten regulären Arbeitszeit des Vermieters. Einsätze des Vermieters außerhalb der regulären Arbeitszeit werden gem. den jeweils gültigen Willenbrock-Dienstleistungsverrechnungssätzen, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Meldung eines Schadens durch den Mieter innerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt, die eigentliche Leistung des Vermieters aber außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht wird.

» (6) Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, richtet sich die Vergütung des Vermieters für Service-Leistungen i.S. dieses § 6 nach den jeweils aktuellen Dienstleistungsverrechnungssätzen des Vermieters, die jeweils für ein Kalenderjahr vom Vermieter festgelegt werden und sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben.

§ 7 Pflichten des Mieters

» (1) Das Mietgerät ist vom Mieter auf eigene Kosten gemäß den Richtlinien und Gebrauchsanweisungen des Herstellers zu pflegen und zu kontrollieren. Das Gerät darf nur im Einklang mit den Richtlinien und Gebrauchsanweisungen des Herstellers verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät vor jedweder Überanstrengung zu schützen.

» (2) Nur der Vermieter und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Reparaturen und Veränderungen (insbesondere An- und Einbauten) an dem Mietgerät durchzuführen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter und/oder dem Hersteller angebracht worden sind, zu entfernen.

» (3) Bei einem batteriebetriebenen Mietgerät sind darüber hinaus die Richtlinien und Gebrauchsanweisungen der Batterie- und Ladegeräteher-steller zu beachten. Der Mieter stellt auf seine Kosten vor Beginn einer jeden Arbeitsschicht insbesondere sicher, dass

→ a) der Batterieelektrolytstand kontrolliert und ergänzt wird,
→ b) der Mindest-Ladezustand der Batterie nicht unterschritten wird,
→ c) die Batterieoberfläche gereinigt ist und
→ d) eine Sichtkontrolle bei Super-Elastik-Bereifung bzw. Bandagen durchgeführt wird.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Mieter darüber hinaus sicher, dass die Blei-Säure Batterie des Mietgeräts regelmäßig mit demineralisiertem Wasser befüllt wird. Bei Li-ION Batterien ist dies nicht erforderlich.

» (4) Bei einem verbrennungsmotorischen Mietgerät sorgt der Mieter auf eigene Kosten auch für die tägliche Pflege gemäß den Richtlinien und Gebrauchsanweisungen und überwacht, insbesondere vor jedem Arbeits- bzw. Schichtbeginn (je nach Gerätetyp und -ausführung), Folgendes:

→ a) Kontrolle der Flüssigkeiten, ggfs. mit Ergänzung (Öle, Fette, Wasser),
→ b) Kontrolle des Reifenluftdrucks bei Luftbereifung,
→ c) Sichtkontrolle bei Super-Elastik-Bereifung bzw. Bandagen.

Sollten die Verbräuche der in lit. a) bezeichneten Flüssigkeiten außerhalb der Angaben des Herstellers liegen, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

» (5) Das Mietgerät darf nur von ordnungsgemäß geschulten bzw. eingewiesenen Personen betrieben werden.

» (6) Der Mieter darf einem Dritten das Mietgerät nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters zur Nutzung überlassen.

» (7) Das Mietgerät ist vom Mieter außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Darüber hinaus hat der Mieter für eine geeignete Bewachung und Schutz des Mietgeräts Sorge zu tragen.

» (8) Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die an dem Mietgerät durch Missachtung der Pflichten aus diesem § 7 entstehen. Wird das Mietgerät aufgrund eines Umstandes, der von dem Mieter zu vertreten ist, beschädigt, so werden die aufgrund der Beschädigung von dem Vermieter durchgeführten Reparaturarbeiten und Ersatzteillieferungen dem Mieter gem. den jeweils gültigen Willenbrock- Dienstleistungs-verrechnungssätzen, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben, gesondert in Rechnung gestellt.

» (9) Anfallendes Altöl ist von dem Mieter zu entsorgen.

» (10) Stellt der Mieter an dem Mietgerät Mängel fest, so hat er unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter den Mangel anzu-zeigen. Bei wesentlichen Mängeln und/oder bei Mängeln, die die Betriebssicherheit des Mietgeräts und/oder des Bedienpersonals beeinträchti-gen, hat der Mieter überdies den Betrieb unmittelbar nach Entdeckung des Mangels einzustellen.

» (11) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, übernimmt der Mieter die Haltereigenschaft für das Mietgerät (i. S. v. § 7 StVG). Der Mieter stellt auf eigene Kosten den erforderlichen Versicherungsschutz (u.a. Haftpflichtversicherung) für den Einsatz des Mietgeräts sicher. Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder des Besit-zes oder des Gebrauchs des Mietgeräts anfallen.

» (12) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Mietgerät geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter den Vermieter von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Mietgeräts entstehen können.

§ 8 Exportkontrolle

» (1) Der Mieter darf keine Mietgeräte (deren Teile und Ersatzteile), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer Rahmenvereinbarung oder einem Mietvertrag oder einer Bestellung geliefert werden und die in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.

» (2) Der Mieter hat sich nach besten Kräften zu bemühen, dass der Zweck des vorstehenden Absatzes nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, vereitelt wird.

» (3) Der Mieter hat ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Absatzes vereiteln würden.

» (4) Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Absätze stellt eine wesentliche Verletzung der Rahmenvereinbarung und des Mietvertrags oder der Bestellung dar.

» (5) Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der vorstehenden Absätze zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Absatzes vereiteln könnten.

§ 9 Instandhaltung, Reparaturen und Wartung, Betankung

» (1) Der Mieter übernimmt alle durch den Mietgebrauch veranlassten Instandhaltungen, Reparaturen, oder Erneuerungen des Mietobjektes einschließlich des Zubehörs und seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen auf seine Kosten, ohne dass es hierfür auf ein Verschulden des Mieters ankommt. Instandhaltungen umfassen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Mietobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu halten und Schäden vorzubeugen.

» (2) Sofern der Vermieter vom Mieter mit der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten beauftragt worden ist, stellt der Mieter dem Vermieter kostenlos alle erforderlichen Hilfsmittel (vor allem Strom, Druckluft, Licht), das gereinigte Mietgerät, alle zur Wartung und/oder Reparatur erforderlichen Geräte sowie einen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung.

» (3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät pfleglich zu behandeln, es in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben. Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Mietgerät zu rauchen. Kosten für notwendige Innenreinigung bei grober Verschmutzung des Innenraums oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot sind von dem Mieter zu tragen.

» (4) Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Mieter das Mietgerät mit vollem Kraftstofftrank bzw. vollständig geladener Batterie übergeben und der Mieter hat das Mietgerät am Ende der Mietzeit mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank bzw. einer vollständig geladenen Batterie zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt oder vollständig geladen zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Aufwandsentschädigung für das Betanken bzw. Aufladen berechnen.

§ 10 Lieferung und Austausch

» (1) Der Vermieter verpflichtet sich, das Mietgerät ordnungsgemäß zu übergeben.

» (2) Auf Wunsch des Mieters weist der Vermieter das Bedienungspersonal des Mietgeräts zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgeräts kostenlos in das Mietgerät ein.

» (3) Die Kosten für die Lieferung zu der Verwendungsstelle und die Rücklieferung von bzw. ab der Verwendungsstelle werden von dem Mieter getragen. Das Transportrisiko trägt der Mieter.

» (4) Der Mieter hat das Mietgerät unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel zu überprüfen und hat, sofern dabei Mängel festgestellt werden, diese unverzüglich gegenüber dem Vermieter zu rügen. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Vermieter unverzüglich zu rügen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Abnahmebestätigung, innerhalb von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Abnahme des Mietgeräts, auszustellen.

» (5) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietgerät innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages auf eigene Kosten durch ein typengleiches Gerät oder durch ein Gerät, das den bei Vertragsschluss vereinbarten Anforderungen an das Mietgerät entspricht, auszutauschen.

§ 11 Rückgabe

» (1) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietgerät inkl. Zubehör, insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen, in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand gereinigt zurückzugeben. Ein Übernahmecheck wird nach Rückgabe des Mietgeräts am Geschäftssitz des Vermieters durchgeführt. Dabei wird das Mietgerät auf Vollständigkeit und Funktion überprüft und alle wesentlichen Komponenten werden auf Schäden untersucht, die über den typischen, altersgemäßen Verschleiß bei Normalbetrieb hinausgehen und/oder auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch (insbesondere Gewalteinwirkung) zurückzuführen sind.

» (2) Stellt der Vermieter Mängel am Mietgerät fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß wesentlich hinausgehen, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters zu beseitigen zu lassen oder den Mieter aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.

» (3) Sofern der Vermieter Mängel i.S.d. vorstehenden Abs. (2) feststellt, dokumentiert er diese schriftlich und erstellt einen Kostenvoranschlag. Die Schadensbeseitigung wird dem Mieter grundsätzlich gem. den jeweils gültigen Willenbrock- Dienstleistungsverrechnungssätzen, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben, zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Gibt der Mieter Zubehör, insbesondere Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

» (4) Gibt der Mieter das Mietgerät nach Beendigung des Mietvertrags nicht zurück, so ist der Vermieter berechtigt für die Dauer der Vorenthaltung des Mietgeräts als Entschädigung das vereinbarte Entgelt zu verlangen. Soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung in Zukunft zwischen dem Vermieter und dem Mieter getroffen wird, erfolgt die Vorenthaltung des Mietgeräts gegen den Willen des Vermieters.

§ 12 Haftung des Vermieters

» (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgeräts durch den Mieter, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung, unsachgemäße Behandlung, Benutzung durch Unbefugte, Behandlung durch Unbefugte und/oder Gewalteinwirkung entstehen. Ferner haftet der Vermieter nicht für mangelnde Verfügbarkeit des Mietgeräts oder hierdurch beim Mieter oder Dritten eingetretenen Schäden, sofern die mangelnde Verfügbarkeit nicht vom Vermieter zu vertreten ist.

» (2) Die Haftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Vermieters beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjektes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese nicht vom Mieter übernommen wurden.

» (3) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

» (4) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn), höchstens jedoch auf die Höhe der Summe der Miet- und Service-Raten für einen Monat für das entsprechende Mietgerät.

» (5) Der Vermieter haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

» (6) Die Beschreibung des Mietgeräts in Prospekten und Modellen stellt keine vereinbarte Beschaffenheit dar. Der Vermieter kann in Bezug auf die Gestaltung des Mietgeräts Änderungen vornehmen, soweit das Mietgerät dadurch seinen Charakter nicht verliert.

» (7) Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht, der Vermieter eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haftet.

» (8) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

» (9) Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Vermieter verjähren in einem Jahr, soweit nicht eine Haftungsbeschränkung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere gemäß den Absätzen 3, 7 und 8 dieses § 11 ausgeschlossen ist.

§ 13 Versicherungen

» (1) Der Mieter versichert den Leasinggegenstand auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch. Er ist verpflichtet, die Versicherung während der Grundmietzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen des Vermieters nachzuweisen. Ferner ist vom Mieter auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, ggf. besondere Haftpflicht) für das Mietgerät abzuschließen.

» (2) Der Mieter tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder dem Untergang des Mietgeräts an den Vermieter ab.

» (3) Der Vermieter wird nach Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgeräts verwenden oder bei einer Auflösung des Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des Mieters anrechnen.

» (4) Erklärt sich der Vermieter dahingehend, dass das Mietobjekt wiederhergestellt werden soll, so ruht das Mietverhältnis für den zur Wiederherstellung benötigten Zeitraum. Dem Mieter steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Mietverhältnisses für den Zeitraum der Wiederherstellung für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vermieters über die Wiederherstellung auszuüben ist.

§ 14 Maschinenbruchpauschale (optional)

» Der Vermieter bietet dem Mieter optional den Abschluss einer Maschinenbruchpauschale für das Mietgerät an. Der Abschluss einer solchen Maschinenbruchpauschale, im Rahmen derer auch eine Selbstbeteiligung des Mieters vereinbart werden kann, wird gesondert vereinbart. Bei überproportionalem Schadensverlauf kann der Vermieter die Maschinenbruchpauschale mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Wird eine Maschinenbruchpauschale vereinbart, so gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchpauschale“ des Vermieters, abrufbar unter https://www.willenbrock.de/media/Media-Willenbrock/05-Media/Legal/maschinenbruchpauschale_linde_willenbrock.pdf, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Untervermietung / Abtretung und Verpfändung

» (1) Der Mieter erlangt keinerlei Eigentum oder eigentumsähnliches Recht an dem Mietgerät. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietgerät durch einen Dritten nutzen zu lassen, es weiter zu vermieten, zu veräußern, zu verpfänden, zu verleihen, sicherungshalber zu übereignen oder sonst wie zu belasten, den Mietvertrag oder die Ansprüche aus diesem Mietvertrag abzutreten.

» (2) Bei unberechtigter Untervermietung oder bei schuldhafter vertragswidriger Nutzung des Mietobjektes durch den Untermieter kann der Vermieter die Zustimmung zur Untermiete sofort widerrufen und verlangen, dass der Mieter unverzüglich das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nach einer entsprechenden Aufforderung des Vermieters nicht oder überlässt der Mieter unberechtigterweise das Mietobjekt einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann der Vermieter diesen Mietvertrag fristlos kündigen; der Mieter bevollmächtigt den Vermieter hiermit, in diesem Falle auch das Untermietverhältnis zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

» (3) Der Vermieter hat das Recht, das Mietgerät an Tochtergesellschaften, Banken oder Leasinggesellschaften abzutreten oder zu verpfänden.

§ 16 Eigentumssicherung

» (1) Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, das Mietgerät an gut sichtbarer Stelle als Eigentum des Vermieters zu kennzeichnen.

» (2) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät vor Zugriffen Dritter zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche aus Vermieterpfandrechten usw. sofort mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung bzgl. des Grundstücks, auf dem sich das Mietgerät befindet, zu unterrichten.

» (3) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage hat der Mieter den Vermieter hierüber zu unterrichten und auf Anforderung geeignete Sicherheiten zu leisten.

» (4) Wird das Mietgerät mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB). Ist der Mieter nicht Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache, so hat er diesem gegenüber klarzustellen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

» (5) Der Mieter hat den Vermieter vom Standortwechsel bzgl. des Mietgeräts unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

» (1) Der Vermieter kann diesen Mietvertrag und die damit verbundenen Verträge über Service-Leistungen aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

→ a) der Mieter, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters, einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjektes fortsetzt, der die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt. Insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt das Mietobjekt gefährdet;
→ b) der Mieter mit der Entrichtung einer vollständigen Mietrate oder der Sicherheitsleistung länger als fünf Wochen im Rückstand ist;
→ c) der Mieter in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und die Rechte des Vermieters nicht nur geringfügig verletzt.

» (2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, das Betriebsgelände des Mieters zu betreten und das Mietgerät sofort abzuholen. Der Mieter hat die Herausgabe des Mietgeräts zu ermöglichen. Durch die Ausübung des Herausgabeanspruchs werden die Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag wegen rückständiger Raten und/oder Schadensersatz nicht berührt. Wird bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rückgabe des Mietobjektes verzögert, so haftet der Mieter dem Vermieter für alle Schäden aus der Verzögerung der Rückgabe, wobei der Mieter vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens die nach diesem Vertrag geschuldete Miete als Nutzungsentgelt schuldet.

» (3) Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.

§ 18 Erstellung physischer Rechnungen / Bestellung über Drittanbieter

» (1) Der Vermieter erstellt und versendet seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben von § 14 UstG n.F. auf elektronischem Wege (E-Rechnungen). Darüber hinaus kann auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Rechnung per E-Mail erfolgen. Wünscht der Mieter zusätzlich die Ausstellung und Versendung einer physischen Rechnung in Papierform, so hat er dem Vermieter für jede erstellte und versendete physische Rechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

» (2) Soll auf Wunsch des Mieters eine Rechnung über einen Drittanbieter übermittelt werden oder in ein Onlineportal, insbesondere Lieferantenportal, eingestellt werden, so hat er dem Vermieter pro übermittelte oder eingestellte Rechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,75 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Ist für die Verwendung des Portals eine Einführung bzw. Schulung der Mitarbeiter des Vermieters erforderlich, hat der Mieter hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,75 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

» (3) Onlineportale i.S.d. Abs. 2 sind insbesondere:

→ SAP Ariba
→ Tradshift
→ Coupa
→ Basware

§ 19 Erfüllungsort

» Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen ist Sitz des Vermieters, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

§ 20 Gerichtsstand und geltendes Recht

» Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter der Sitz des Vermieters in Bremen. Klagen des Vermieters gegen den Mieter können bei dem für den Wohnsitz des Mieters zuständigen Gericht erhoben werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21 Sonstige allgemeine Bestimmungen

» (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

» (2) Die Versendung per E-Mail oder Telefax entspricht mit Ausnahme von rechtsgestaltenden Erklärungen der Schriftform.

» (3) Der Mieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters übertragen. Bei Veräußerung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes des Mieters geht dieser Mietvertrag nur dann auf den Erwerber über, wenn der Vermieter schriftlich zustimmt. Der Vermieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist dem Mieter schriftlich unter Angabe des Übertragungszeitpunkts, des Namens und der Adresse sowie der Kontonummer des neuen Vermieters anzuzeigen.

» (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.